

Gesellschaftsvertrag

der

Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH

mit dem Sitz in Balingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma, Sitz	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Stammkapital, Gesellschafter, Einzahlung in Kapitalrücklage	5
§ 5	Organe der Gesellschaft.....	5
§ 6	Geschäftsführung	6
§ 7	Vertretung	7
§ 8	Aufsichtsrat.....	7
§ 9	Aufgaben des Aufsichtsrats	9
§ 10	Beschlussfassung im Aufsichtsrat	11
§ 11	Gesellschafterbeschlüsse	12
§ 12	Gesellschafterversammlung	14
§ 13	Wirtschaftsplan.....	15
§ 14	Geschäftsjahr, Jahresabschluss	15
§ 15	Verwendung des Ergebnisses	16
§ 16	Einziehung von Geschäftsanteilen.....	16
§ 17	Verfügungen über Geschäftsanteile	17
§ 18	Abfindung	18
§ 19	Auflösung der Gesellschaft, Liquidation.....	18
§ 20	Bekanntmachungen.....	18
§ 21	Gründungskosten; Schlussbestimmungen.....	19

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Balingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, das Halten, das Überlassen, die Verwaltung und die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden (Immobilien), mit und ohne Einrichtung, insbesondere auch von Mitarbeiterwohnungen, der Betrieb von mit den Immobilien zusammenhängenden oder verbundenen Einrichtungen und Anlagen (z. B. Photovoltaikanlagen) sowie die Erbringung von mit den Immobilien zusammenhängenden Dienstleistungen, jeweils für die Zollernalb Klinikum gGmbH bzw. das Zollernalb Klinikum und die dazugehörigen Einrichtungen, die mit der Zollernalb Klinikum gGmbH verbundenen Unternehmen sowie – soweit dies unter Beachtung der für sie kommunalrechtlich geltenden Bestimmungen zulässig ist – ergänzend auch für Dritte.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen zu allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Zweck der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu dienen, und mit den Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit in Einklang stehen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO).

2. Die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nach Abs. 1 erfolgt durch planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO mit der ebenfalls gemeinnützigen Zollernalb Klinikum gGmbH sowie ggf. weiteren gemeinnützigen Körperschaften, an denen die Zollernalb Klinikum gGmbH mehrheitlich beteiligt ist, indem die Gesellschaft Kooperationsleistungen an diese Körperschaften erbringt und/oder von diesen bezieht, insbesondere durch die Überlassung von Immobilien und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
3. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Gesellschaftern um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke sichergestellt ist.
6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Zollernalb Klinikum gGmbH, Balingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter, Einzahlung in Kapitalrücklage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

1.000.000 EUR

(in Worten: eine Million Euro).

2. Auf das Stammkapital übernimmt

die Zollernalb Klinikum gGmbH mit Sitz in Balingen

einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro).

3. Die auf den Geschäftsanteil zu leistende Einlage ist in Geld einzubezahlen; sie ist in voller Höhe sofort fällig und vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzubezahlen. Es ist vorgesehen, dass die Einlageverpflichtung der Zollernalb Klinikum gGmbH durch eine direkte Zahlung des mittelbaren Gesellschafters Landkreis Zollernalbkreis an die Gesellschaft gemäß § 267 BGB beglichen wird.
4. Der Landkreis Zollernalbkreis als mittelbarer Gesellschafter wird darüber hinaus zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft eine weitere Zahlung in Höhe von 2.500.000 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) als Zuzahlung in die Kapitalrücklage an die Gesellschaft leisten.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- 1.** Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.** Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats erteilte Weisungen haben sie zu beachten.
- 3.** Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung einer wichtigen Maßnahme miteinander zu beraten.
- 4.** Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, darf ein Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, es sei denn, es liegt bereits eine Zustimmung oder Weisung der Gesellschafterversammlung vor.
- 5.** Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen insbesondere die nachfolgend angeführten Maßnahmen und Geschäfte, soweit diese nicht durch den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan autorisiert sind:
 - 5.1.** Anschaffung, Herstellung, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens, insbesondere von Grundstücken und Immobilien;
 - 5.2.** Anschaffung, Herstellung, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder Umlaufvermögens, falls der Wert des einzelnen Vermögensgegenstands die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigt;
 - 5.3.** Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - 5.4.** Zustimmung zu Rechtsgeschäften außerhalb des Wirtschaftsplans, die während der Dauer eines Geschäftsjahres Verpflichtungen begründen, die die vom Aufsichtsrat selbstbestimmten Wertgrenzen oder Höchstlaufzeiten übersteigen;

- 5.5. Rechtsgeschäfte, die dem Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung als zustimmungsbedürftig zugewiesen sind;
 - 5.6. Eingehung von Kooperationen mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen;
 - 5.7. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;
 - 5.8. Einleitung von Rechtstreitigkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- 6. Durch Aufsichtsratsbeschluss oder im Rahmen einer Geschäftsordnung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
 - 7. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann allen oder einzelnen Geschäftsführern ganz oder teilweise Befreiung von bestehenden Wettbewerbsverboten erteilt werden.

§ 7 Vertretung

- 1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder - sofern vorhanden - einem Prokuristen.
- 2. Allen oder einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies erfolgt bei den ersten, bei der Gründung der Gesellschaft bestellten Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss, ansonsten durch Beschluss des Aufsichtsrats.

§ 8 Aufsichtsrat

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu zehn Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Landrat des Zollernalbkreises;

- 1.2.** bis zu fünf Mitgliedern, die vom Kreistag des Zollernalbkreises aus seiner Mitte entsandt werden;
 - 1.3.** bis zu drei vom Landrat vorgeschlagene weitere Mitglieder;
 - 1.4.** dem Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats des Zollernalb Klinikums als entsandtes Betriebsratsmitglied.
- 2.** Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Landrat des Zollernalbkreises. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Im Übrigen benennt der Kreistag je einen Stellvertreter für die von ihm nach Abs. 1 Ziff. 1.2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Für den Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats wird aus dem Gesamtbetriebsrat ebenfalls ein Stellvertreter benannt.
- 3.** Die Mitgliedschaft der unter Absatz 1, Ziff. 1.2 genannten Aufsichtsräte erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags des Zollernalbkreises. Bis zur Bestellung bzw. Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt fort.
- 4.** Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das vom Kreistag des Zollernalbkreises aus seiner Mitte entsandt wurde, aus dem Kreistag aus, so verliert es gleichzeitig seinen Sitz im Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.3 und 1.4, wenn sie aus ihrer jeweiligen Funktion ausscheiden. Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes (z.B. durch Tod oder Niederlegung) oder beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 hat unverzüglich eine Ersatzbestellung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu erfolgen. Abs. 3 S. 2 findet keine Anwendung. Bei den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern nach Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.4 nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahr, und es ist ein neuer Stellvertreter zu benennen.
- 5.** Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- 6.** Ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied (Abs. 1, Ziff. 1.2 und 1.4) kann vom Entsendenden jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

kann die Abberufung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung erfolgen.

7. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben seines Verantwortungsbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist ein angemessene Einfluss der vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten.
8. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Für die Form und die Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen über die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist entsprechend der Dringlichkeit auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
9. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend oder vertreten und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung noch in der Sitzung erweitert werden.
10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, für das kein Stellvertreter bestellt ist, kann sich in einer Sitzung, an der es teilzunehmen verhindert ist, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Der Vertreter muss eine Weisung für die Stimmausübung sowie eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Das vertretende Aufsichtsratsmitglied erhält dadurch eine zusätzliche Stimme, die nicht mit der eigenen Stimmausübung identisch sein muss.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft im Sinne des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Au-

ßerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und Gesellschaftskasse, Wertbestände u. ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG). Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen des Zollernalbkreises und der Zollernalb Klinikum gGmbH entgegenstehen.

2. Der Aufsichtsrat nimmt alle Rechte des Gesellschafters wahr, soweit diese nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder zwingend durch Gesetz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen und von ihm nicht wahrgenommen werden.
3. Die vom Kreistag des Zollernalbkreises entsandten Mitglieder (§ 8 Abs. 1 Ziff 1.2) sind gemäß §§ 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 3 GemO verpflichtet, bei Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats Kenntnis erlangt haben.
5. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
 - 5.1. Bestellung, Anstellung, Festlegung von Vertretungsbefugnissen, Abberufung sowie Entlastung eines oder mehrerer Geschäftsführer. Ausgenommen davon ist die Bestellung und die Festlegung der Vertretungsbefugnisse der ersten Geschäftsführer bei der Gründung der Gesellschaft; hierfür ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - 5.2. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung; hierbei wird die Gesellschaft vom Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten;
 - 5.3. Genehmigung oder Änderung des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung einschließlich Stellenplan;
 - 5.4. Prüfung und Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;

- 5.5. Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfers;
- 5.6. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 5.7. Beschlussfassung über die nach diesem Vertrag zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen, Maßnahmen und Geschäfte;
- 5.8. Wahrnehmung aller Aufgaben, die dem Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung übertragen werden. § 9 Abs. 2 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 10 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat trifft regelmäßig mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen und darüber hinaus, wenn sich seine Einberufung als erforderlich erweist.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. An diesen Sitzungen nimmt die Geschäftsführung regelmäßig teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall oder zu einzelnen Punkten zu einer Tagesordnung die Nichtteilnahme.
3. Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort statt. Wenn es durch besondere Umstände (z.B. im Fall einer Pandemie) gerechtfertigt ist, kann eine Aufsichtsratssitzung auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Einberufende im Rahmen der Einberufung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass jedes Aufsichtsratsmitglied an der Sitzung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Mitglieds folgen und sich zu den Gegenständen der Tagesordnung äußern kann. Alle Teilnehmer haben sicherzustellen, dass die Verschwiegenheitspflicht und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorsitzende außerdem gestatten, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder auf ihren Wunsch einer Präsenzsitzung per Videokonferenzschaltung zugeschaltet werden. Darüber hinaus findet § 108 Abs. 4 AktG Anwendung.
4. Der Aufsichtsrat ist zu den Beschlussgegenständen seiner Tagesordnung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 8 Abs. 1), darunter der Vorsitzende oder der

stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in dem Schreiben zur weiteren Einberufung hinzuweisen. Erforderlichenfalls wählt sich der Aufsichtsrat für eine solche Folgesitzung einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.

5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag was anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, eine erneute Abstimmung zu demselben Beschlussgegenstand in eine unter Abkürzung der Einladungsfrist binnen längstens vier Wochen einzuberufenden weiteren Sitzung zu verlangen.
6. Über die Sitzung des Aufsichtsrats und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
7. Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz zwingend oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen.
2. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - 2.1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Maßnahmen über eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung;
 - 2.2. die Auflösung der Gesellschaft;

- 2.3. den Abschluss, die Beendigung und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - 2.4. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - 2.5. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - 2.6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - 2.7. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1.3 und die Entlastung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder;
 - 2.8. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - 2.9. Maßnahmen, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Entscheidung unterbreitet wurden.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es jedoch nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss und der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten.
4. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, zu Dokumentationszwecken ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern, zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls durch Klage angefochten werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
 - 1.1. innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie über die Entlastung der Geschäftsführer (ordentliche Gesellschafterversammlung);
 - 1.2. in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - 1.3. wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens vierzehn Tage liegen (Ladungsfrist).
3. Gesellschafterversammlungen finden am satzungsmäßigen Sitz der Gesellschaft statt, aus besonderem Anlass auch an anderen Orten. Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vertreten lassen oder eine solche Person als Beistand hinzuziehen. Eine Vertretung durch oder Hinzuziehung anderer Personen ist zulässig, wenn alle anwesenden Gesellschafter zustimmen. Im Falle der Vertretung hat sich der Bevollmächtigte durch eine Vollmacht, welche zumindest die Form des § 126b BGB wahrt, zu legitimieren.

§ 13 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend dem Eigenbetriebsrecht auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm sowie der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen sowie dem Landkreis Zollernalbkreis zu übersenden.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere wesentliche Abweichungen von den Planzahlungen.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.
2. Die Geschäftsführer haben entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer und dessen Prüfung sind auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
4. Dem Landkreis Zollernalbkreis, seinem örtlichen Prüfungsamt und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Landkreis Zollernalbkreis ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Ge-

meindeordnung (GemO) wird eingeräumt. Die Gesellschaft stellt dem Landkreis Zollernalbkreis auf dessen Anforderung die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 48 der Landkreisordnung i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erforderlichen Unterlagen und Informationen zu dem vom Landkreis Zollernalbkreis bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung.

5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags werden in der für den Landkreis Zollernalbkreis ortsüblichen Weise bekannt gegeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen.
6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
7. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

§ 15 Verwendung des Ergebnisses

Über die Verwendung des Ergebnisses wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zwingend zu beachten.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 2.1. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- 2.2. der Geschäftsanteil des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet wird oder auf sonstige Weise in den Anteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird;
- 2.3. der Gesellschafter seine Pflichten aus diesem Vertrag oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft grob verletzt hat.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn der Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Betroffene Gesellschafter haben bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung kein Stimmrecht.

3. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters bis zur Zahlung des Abfindungsentgelts.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte oder auf die Gesellschaft zu übertragen ist.

§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (z. B. Veräußerung, Verpfändung oder Belastung) über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Dasselbe gilt für die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Übertragung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil oder damit verbundenen Verwaltungsrechten sowie den Abschluss von Treuhandverträgen. Ein Verstoß hiergegen gilt als wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 2.

§ 18 Abfindung

1. In den Fällen der Einziehung bzw. Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 16 steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Buchwerts des eingezogenen bzw. übertragenen Geschäftsanteils zu, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des eingezahlten Kapitalanteils und des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen. Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, in den Fällen der Übertragung der Erwerber.
2. Im Falle der Einziehung ist der nach dem vorstehenden Absatz ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszus zahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist zu einer früheren Auszahlung jederzeit ohne Entschädigung berechtigt.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Gesellschafter mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
3. Für die Liquidatoren gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 20 Bekanntmachungen

Soweit Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die in § 14 Abs. 5 geregelte ortsübliche Bekanntgabe bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Gründungskosten; Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 EUR. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist im Wege des Gesellschafterbeschlusses diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn man den regelungsbedürftigen Sachverhalt von vorne herein bedacht hätte.